

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland - Teil 8*
---

*Hoffmann ./ Deutschland*

*Sahin ./ Deutschland*

*Sommerfeld ./ Deutschland*

Urteile vom 11. Oktober 2001<sup>1</sup>

**Zusammenfassung – nicht-amtliche Leitsätze:**

1. Das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK ist verletzt, wenn in einem gerichtlichen Verfahren betreffend das Umgangsrecht eines Vaters mit seinem nichtehelichen Kind der Vater nicht ausreichend in das Verfahren einbezogen wird, um seine Interessen zu schützen.
2. Angesichts der gewichtigen Interessen und der auf dem Spiel stehenden Beziehungen eines Vaters zu seinem Kind gebietet Art. 8 EMRK die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Einbeziehung der Parteien und das besondere Eingehen des Sachverständigengutachtens auf die Bedürfnisse des Kindes.
3. Wegen der Bedeutung eines Umgangsrechtsverfahrens für die Parteien verstößt es ebenfalls gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK, wenn den Vätern gem. § 63a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes verwehrt ist.

**Sachverhalt:**

1. Der Beschwerdeführer *Hoffmann* ist Vater einer 1985 geborenen nichtehelichen Tochter. Er lebte mit der Mutter des Kindes bis 1987 zusammen. Die Mutter heiratete im Jahr 1992 einen anderen Mann. Nach der Hochzeit nahm auch die Tochter den neuen Familiennamen der Mutter an. Das Amtsgericht Mühlheim entschied 1987, daß der Beschwerdeführer das Recht habe, das gemeinsame Kind alle 14 Tage zu besuchen. Die Mutter beantragte 1990 beim Amtsgericht Mühlheim, dem Beschwerdeführer das Umgangsrecht zu entziehen, da er es während der letzten drei Jahre nicht beansprucht habe. Aufgrund dieser Nichtausübung des Umgangsrechts habe das Kind seinen Vater schon vergessen. Dem Antrag der Kindesmutter wurde stattgegeben.

Eine Beschwerde an das Landgericht Duisburg war ebenso erfolglos wie eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

2. Der Beschwerdeführer *Sahin* ist Vater eines 1988 unehelichgeborenen Kindes. Die darauffolgenden zwei Jahre besuchte er Mutter und Kind regelmäßig. 1990 untersagte ihm die Mutter jeglichen Kontakt zur gemeinsamen Tochter.

---

\* Aufbereitet von Dr. Claudia Mahler.

<sup>1</sup> Beschwerden Nr.: 34045/95, 30943/96, 31871/96 verfügbar auf der Homepage des EGMR <http://www.echr.coe.int/>.

Daraufhin beantragte der Beschwerdeführer eine Umgangsregelung beim Amtsgericht Wiesbaden, die ihm das Recht einräumen sollte, sein Kind jeden Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr sehen zu dürfen. Dieser Antrag wurde gem. § 1711 Abs. 1 BGB abgewiesen.

Eine Beschwerde an das Landgericht Wiesbaden blieb erfolglos. Die Behandlung der Verfassungsbeschwerde lehnte das Bundesverfassungsgericht am 1. Dezember 1998 ab.

3. Der Beschwerdeführer *Sommerfeld* ist Vater eines 1981 unehelich geborenen Kindes. Der Beschwerdeführer und die Mutter trennten sich im Jahre 1986. Die Mutter untersagte dem Beschwerdeführer jeglichen Kontakt zum gemeinsamen Kind.

Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin eine Umgangsregelung beim Amtsgericht Rostock, die jedoch abgewiesen wurde. Die Beschwerde an das Landgericht war erfolglos. Ebenso erfolglos blieb die Verfassungsbeschwerde, deren Behandlung des Bundesverfassungsgerichts am 19. Januar 1996 ablehnte.

### **Verfahren vor Kommission und Gerichtshof:**

In den Jahren 1996, 1993 und 1995 erhoben die Väter Beschwerden nach dem früheren Art. 25 EMRK gegen Deutschland. Sie rügten jeweils eine Verletzung von Art. 8 EMRK, weil durch Abweisung ihrer Anträge auf Erlaß eines Umgangsrechtes der Kontakt mit ihren Kindern verweigert wird. Dies stelle auch eine nach Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK verbotene Diskriminierung dar. Ferner führten *Hoffmann* und *Sommerfeld* eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK an, weil ihnen der Zugang zu weiteren Gerichten verwehrt war.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte erklärte die Beschwerden für zulässig und vertrat in ihrem Bericht vom 11. Oktober 2000 die Auffassung, daß eine Verletzung von Art. 8 EMRK im Fall *Hoffmann* (einstimmig) nicht vorliege. Hingegen wurde in den Fällen von *Sahin* und *Sommerfeld* eine Verletzung von Art. 8 EMRK (5:2 Stimmen, Sondervoten von den Richtern Vajic und Pellonpää) festgestellt. Eine verbotene Diskriminierung nach Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK (5:2 Stimmen, Sondervoten der Richter Vajic und Pellonpää) wurde ebenfalls angenommen. Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK liege in den Fällen *Hoffmann* und *Sommerfeld* vor (5:1 Stimmen, Sondervotum von Richter Pellonpää) vor.

Der Fall *Hoffmann* erlangte am 11. Januar 2002 Rechtskraft. Die Fälle *Sahin* und *Sommerfeld* sind noch beim EGMR gem. Art. 43 Abs. 1 MRK anhängig.

### **A. Zulässigkeit**

Die Zulässigkeit der Beschwerden ist unproblematisch zu bejahen.

### **B. Begründetheit**

#### **Verletzung von Art. 8 EMRK**

Art. 8 in der hier einschlägigen Fassung lautet:

(1) „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, [...]“

(2) „Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, [...], zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

#### **1. Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK**

Der Gerichtshof bejaht die Anwendbarkeit des Rechts auf Achtung des Familienlebens. Unter Bezugnahme auf den Fall *Keegan* sei unter dem Begriff „Familie“ nicht nur die eheliche, sondern auch die nichteheliche Lebensgemeinschaft, die sogenannte *de facto* Familie, zu ver-

stehen. Ein Kind, das aus einer außerehelichen Beziehung stammt, ist damit Teil einer Familie im Sinne von Art. 8 EMRK.

## 2. Eingriff und Rechtfertigung

Den Beschwerdeführern wurde der Kontakt und der Umgang mit ihren Kindern durch gerichtliche Entscheidungen verwehrt.

Ein solcher Eingriff ist nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nur dann gerechtfertigt, wenn er

- *gesetzlich vorgesehen* ist,
- ein *legitimes* Ziel verfolgt und
- sich in der demokratischen Gesellschaft als *notwendig* erweist.

a) Der Eingriff in das Recht des jeweiligen Beschwerdeführers hat zweifelsfrei eine gesetzliche Grundlage in § 1711 BGB.

b) Die gerichtliche Versagung des Umgangsrechtes verfolgte in allen Fällen auch das legitime Ziel, die Gesundheit, Moral, Rechte und Freiheiten des Kindes zu schützen.

c) Der Eingriff müßte aber auch jeweils in einer demokratischen Gesellschaft *notwendig* gewesen sein.

Der GH muß in diesem Fall prüfen, ob die zur Rechtfertigung der Maßnahme angeführten Gründe von Relevanz sind und ausreichend für die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten Zwecke waren. Besonders Bedacht muß in diesen Fällen auf das Kindeswohl genommen werden. Ebenso fließt in die Überlegungen ein, daß die innerstaatliche Behörde den Vorteil eines direkten Kontakts zu den Beteiligten hat. Aus diesen Überlegungen wird gefolgert, daß der GH die innerstaatlichen Behörden bei der Ausübung ihrer Verantwortlichkeit nicht ersetzen kann, sondern es seine Aufgabe ist, die Entscheidungen derselben im Lichte der EMRK zu überprüfen. Den Behörden kommt ein besonders weiter Ermessensspielraum bei der Einschätzung der Notwendigkeit zu, ein Kind in Pflege zu geben. Ein strengerer Maßstab ist bei der Beschränkung des elterlichen Umgangsrechtes anzulegen, sowie bei jeglichen gesetzlichen Absicherungen, die einen wirksamen Schutz der Rechte von Eltern und Kindern auf Achtung ihres Familienlebens gewährleisten sollen. Speziell diese Einschränkungen beinhalten die Gefahr, daß die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern tatsächlich abgeschnitten werden. Der GH führte aus, daß bei der Abwägung der Interessen zwischen Eltern und Kindern den Bedürfnissen der Kinder besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muß. Die Interessen des Kindes können jenen der Eltern überwiegen. Ein Elternteil kann nach Art. 8 EMRK nicht zu solchen Maßnahmen berechtigt sein, die die Gesundheit und Entwicklung des Kindes schädigen würden.

In den besprochenen Fällen haben sich die zuständigen innerstaatlichen Amtsgerichte bei der Verweigerung der Umgangsregelung auf die Aussagen der Beschwerdeführer, der Mütter, der Jugendämter und auf Sachverständigengutachten gestützt. Der GH führte weiter aus, daß obwohl all diese angeführten Gründe bedeutsam seien, dennoch geprüft werden muß, ob die Beschwerdeführer ausreichend in die Entscheidungsfindung eingebunden waren, um ihre Interessen zu schützen.

## Prüfungen in den einzelnen Fällen

1. Im Fall *Hoffmann* berücksichtigte das Amtsgericht mehrere Gutachten. Der Beschwerdeführer war anwaltlich vertreten und hatte Gelegenheit sich zu diesen Berichten zu äußern. Aus diesem Grunde war der Beschwerdeführer ausreichend in den Prozeß der Entscheidungsfindung einbezogen. Das Gericht kam seiner Pflicht der Abwägung aller Interessen in der Ausgangsentscheidungen nach. Die Begründung für die Verweigerung des Umgangs des Beschwerdeführers mit seinem Kind war demnach ausreichend.

2. Im Fall *Sahin* wird festgestellt, daß die unterlassene Anhörung des Kindes eine nicht ausreichende Einbindung des Beschwerdeführers in die Entscheidungsfindung darstellt. Die Gerichte hätten durch direkten Kontakt mit dem Kind das Kindeswohl besonders behutsam berücksichtigen können. Das Landgericht hätte sich nicht mit einer vagen Sachverständigenmeinung über die Risiken der Befragung eines Kleinkindes zufriedenstellen lassen dürfen, ohne zumindest die Möglichkeit geeigneter Maßnahmen hinsichtlich des jungen Alters des Kindes in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang wird der Tatsache, daß der Sachverständige die Tochter nicht über ihren Vater befragt hat, eine große Bedeutung beigemessen. Eine korrekte und vollständige Information über das Verhältnis des Kindes zu seinem Vater ist eine unverzichtbare Voraussetzung, um die Bedürfnisse des Kindes vollständig festzustellen und daraus einen fairen Vergleich herstellen zu können.

3. Im Fall *Sommerfeld* wurden das Kind und die Eltern vom Amtsgericht gehört. Es waren jedoch die eher oberflächlichen Ausführungen des zu Rate gezogenen Psychologen, mit denen sich das Amtsgericht nicht hätte abfinden dürfen. Auch in diesem Fall hätten die Bedürfnisse des Kindes besser erkundet werden müssen.

Es wurde im Fall *Hoffmann* (einstimmig) keine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt. Hingegen kamen die Richter in den Fällen *Sahin* und *Sommerfeld* (5:2 Stimmen, Sondervoten Richter Vajic und Pellonpää) zu dem Urteil, daß ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vorliegt.

#### **Verletzung von Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 8 EMRK**

Art. 14 in der hier einschlägigen Fassung lautet:

*„Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung [...] zu gewährleisten.“*

Nach § 1711 Abs. 2 BGB und der damals geltenden Gesetzgebung wurde ein Unterschied gemacht zwischen dem Umgangsrecht eines geschiedenen Vaters und eines Vaters von nichtehelichen Kindern. Dennoch stellt sich der GH auf den Standpunkt, daß es nicht erforderlich ist festzustellen, ob die frühere Rechtslage an sich eine nicht zu rechtfertigende Unterscheidung zwischen Vätern nichtehelicher Kinder und geschiedenen Vätern vornahm, da die Anwendung dieser Bestimmung im vorliegenden Fällen kaum zu einem anderen Ansatz geführt hätte als bei einem geschiedenen Paar.

Die Beschwerdeführer sehen darin eine Diskriminierung. Der Gerichtshof sieht jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß ein geschiedener Vater in den gerichtlichen Umgangsrechtsverfahren günstiger behandelt worden wäre als der Vater eines nichtehelichen Kindes.

Darüber hinaus wird auf die durch die Reform zum Kindschaftsrecht mittlerweile geänderte Rechtslage hingewiesen. Diese Reform zeige, daß eine Berücksichtigung der Interessen der Kinder und ihrer Eltern auch ohne Unterscheidung aus Gründen der Geburt möglich ist. Der GH stellte eine Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK in allen Fällen fest (jeweils 5:2 Stimmen, Sondervoten der Richter Vajic und Pellonpää).

#### **Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in den Verfahren der Beschwerdeführer Hoffman und Sommerfeld**

Art. 6 Abs. 1 EMRK der hier relevanten Fassung lautet:

*„Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen [...] von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren [...] verhandelt wird.“*

Die Verfahren, die den Umgang des Vaters mit seinem nichtehelichen Kind regelten, wurden nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FFG) geführt. In

den vorliegenden Fällen war gegen Entscheidungen der Beschwerdegerichte die Erhebung einer weiteren Beschwerde durch § 63a FFG ausgeschlossen. Diese Beschränkung auf Zugang zu einem Gericht ist nicht mit Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar.

Hiermit stellte das Gericht eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in beiden Fällen fest (6:1 Stimmen, Sondervotum des Richters Pellopää).

### **Anspruch auf Wiedergutmachung nach Art. 41:**

Art. 41 hat folgenden Wortlaut:

*„Stellt der Gerichtshof fest, daß diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“*

#### **1. Kausalität von Verletzungshandlung und Schaden**

Der Gerichtshof stellt zwar fest, daß unmöglich vorausgesagt werden könnte, ob die gerichtlichen Entscheidungen bei konventionskonformem Verfahren anders und für den Beschwerdeführer günstiger ausgefallen wären. Dennoch sei nicht auszuschließen, daß bei stärkerer Einbeziehung in das Verfahren und genaueren Gutachten beziehungsweise Befragungen wenigstens teilweise Genugtuung erlangt und dies die Beziehung der Väter zu ihren Kindern in Zukunft verändert hätte.

#### **2. Immaterieller Schaden und Schadenshöhe**

Der Gerichtshof gewährt für materiellen und immateriellen Schaden Wiedergutmachung in Geld. Er stellt fest, daß der jeweilige Beschwerdeführer während des konventionswidrigen Gerichtsverfahrens vor den Landgerichten „Angst und Sorgen“ ausgesetzt gewesen sei. Der Gerichtshof gewährte für diesen immateriellen Schaden nach Art. 41 EMRK den Beschwerdeführern eine Entschädigung. Im einzelnen stellte sich dies so dar:

Dem Beschwerdeführer *Hoffmann* wurden DM 25.000,-- für immateriellen Schaden, DM 2.500,-- für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Dem Beschwerdeführer *Sahin* wurden DM 50.000,-- für immaterielle Schäden, DM 8.000,-- für Kosten und Auslagen gewährt.

Dem Beschwerdeführer *Sommerfeld* sprach der Gerichtshof DM 55.000,-- für immateriellen Schaden und DM 2.500,-- für Kosten und Auslagen zu.

(Jeweils 5:2 Stimmen, Sondervoten der Richter Vajic und Pellopää)

### **Anmerkung:**

Vgl. Urteil Elsholz gegen Deutschland in MRM 2000, S. 184ff.

Abweichung der Rechtsprechung in bezug auf Art. 8 i.V.m. Art 14.

### **Literaturhinweise**

*Ernst Benda*, Verkehrtes zum Verkehrsrecht, Anmerkungen zu den EGMR-Urteilen Sommerfeld, Elsholz und Sahin gegen die Bundesrepublik Deutschland, EuGRZ 2002, 1ff.

Übersetzung der Entscheidung im Fall Sahin gegen Deutschland des EGMR vom 11. Oktober 2001 in EuGRZ 2002, 25.

### **Die zitierten Fälle:**

EGMR, Elsholz ./ . Deutschland, Urteil vom 13. Juli 2000, Beschwerde Nr. 25735/94, verfügbar auf der Homepage des EGMR <http://www.echr.coe.int/>

EGMR, Keegan ./ . Irland, Urteil vom 26. Mai 1994, Series A, Vol. 290.